Allgemeine Geschäftsbedingungen Grittibenz KLG

Basel, 03. April 2025

1. Vertragsbedingungen

Nachstehende Geschäftsbedingungen regeln die Beziehungen zwischen Auftraggeber und «Grittibenz KLG», nachfolgend in Kurzform «Grittibenz» genannt. Sie sind integrierter Bestandteil jedes Auftrages. Abweichungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform.

2. Leistungen

Grittibenz erbringt folgende Leistungen im Bereich der Visuellen Kommunikation (Corporate-, Print- und Motion Design): Auftragsvorbereitung und -planung, Konzeption und Entwurf und Ausführung, Realisation und Produktionsüberwachung.

Es können auch Dritte zur Leistungserbringung eingesetzt werden. Der/Die Auftraggeber*in wird über deren Einsatz informiert. Grittibenz bleibt für die vertragsgemässe Leistungserbringung durch die beigezogenen Dritten verantwortlich.

3. Treuepflicht und Geschäftsgeheimnis

Grittibenz verpflichtet sich, die ihr übertragenen Aufgaben sorgfältig und verantwortungsbewusst zu erledigen. Anvertraute oder für den/die Auftraggeber*in erarbeitete Informationen werden vertraulich behandelt.

4. Urheberrecht

Die Urheberrechte an allen von Grittibenz geschaffenen Werken (Konzepte, Entwürfe, usw.) gehören grundsätzlich Grittibenz. Aus diesem Grundsatz folgt unter anderem, dass der/die Auftraggeber*in ohne Einverständnis von Grittibenz nicht berechtigt ist, Änderungen an den betreffenden Arbeiten – insbesondere an der Gestaltung – vorzunehmen. Idee und Gestaltung bleiben geistiges Eigentum von Grittibenz. Ohne ausdrückliches Einverständnis ist niemand berechtigt, von Grittibenz geschaffene Werke zu verwenden und/oder abzuändern oder zu verkaufen.

5. Nutzungsumfang

Der Umfang der erlaubten Nutzung der durch Grittibenz geschaffenen Werke ergibt sich aus dem Auftragsbeschrieb, beziehungsweise der Offertenstellung. Die von Grittibenz geschaffenen Werke, Auftragsunterlagen oder Teile davon, welche dem/der Auftraggeber*in ausgehändigt werden, dürfen ausschliesslich im Rahmen des vereinbarten Auftrages genutzt werden. Wenn nichts anderes vereinbart wird, bezieht sich die inhaltliche, zeitliche und geografische Nutzung durch den/die Auftraggeber*in auf die einmalige Verwendung des geschaffenen Produkts. Für jede ausserhalb des Vertragszweckes liegende Nutzung hat der/die Auftraggeber*in die Erlaubnis von Grittibenz einzuholen und entsprechend zu entschädigen.

6. Gewährleistung

Bei Bearbeitung, Anpassung oder Umgestaltung von Werken (Gestaltungsarbeiten, Fotos, Texte, elektronische Daten, usw.), die durch den/die Kund*in angeliefert werden, geht Grittibenz davon aus, dass die Berechtigung zu solchen Verwendungen vorliegt und dementsprechend keine Rechte Dritter verletzt werden.

7. Aufbewahrungspflicht

Grittibenz bewahrt die Auftragsunterlagen und insbesondere die digitalen Daten für mindestens ein Jahr nach Fertigstellung des Auftrages auf. Darüber hinaus ist es ohne anders lautende schriftliche Weisung von der weiteren Aufbewahrung befreit. Bei umfangreichen Arbeiten können die Speichermedien von Grittibenz anteilmässig verrechnet werden.

8. Herausgabe von offenen Daten/ Rohdaten

Offene Daten/Rohdaten (Reinzeichnungen, Illustrationen, Bilddateien bzw. elektronische Daten und Codes) gehören urheberrechtlich Grittibenz und verbleiben in deren Besitz. Sollte der/die Auftraggeber*in eine Herausgabe von offenen Daten/Rohdaten verlangen, bedarf dies einer schriftlichen Vereinbarung und wird zu einem zu vereinbarenden Honorar verrechnet.

9. Belegexemplare und Referenzen

Von allen produzierten Arbeiten (inkl. Nachdrucke) ist Grittibenz unaufgefordert drei einwandfreie Belege, bei Büchern oder anderen wertvollen Stücken ein Exemplar, zu überlassen. Grittibenz steht das Recht zu, diese Belege als Leistungsnachweis ihrer Arbeit zu verwenden und zu veröffentlichen und den/die Kund*in namentlich in schriftlicher oder elektronischer Form als Referenz anzugeben.

10. Auftragsvorbesprechung

Die erste Kontaktaufnahme (i.d.R. 1 h) für einen Gestaltungsauftrag ist kostenfrei und für beide Parteien unverbindlich.

11. Offerten

Die aufgrund ungefährer Angaben erstellte Kostenschätzung gilt als unverbindliche Richtofferte. In der Offerte nicht erwähnte Mehrleistungen werden zusätzlich verrechnet. Mehraufwand infolge qualitativ schlechter Vorlagen oder Bilddaten, Autorkorrekturen (nachträgliche Textänderungen, Bildumstellungen, zusätzliche Texte, Ergänzungen, u. ä.) sind nicht im offerierten Preis enthalten und werden nach Aufwand verrechnet. Preisangaben von Grittibenz beziehen sich, sofern nicht anders ausgewiesen, ausschliesslich auf die gestalterische Dienstleistung, nicht aber auf die Kosten der Produktion oder von Lizenzen für Software oder Nutzungsrechte Dritter.

Preisabweichungen von bis zu 10 % der Offerte können ohne Rücksprache verrechnet werden. Bei höheren Abweichungen verpflichtet sich Grittibenz, den/die Auftraggeber*in bei Abzeichnung der Abweichung zu informieren.

12. Leistungen und Rechnungen Dritter

Fremdarbeiten werden mittels separater Offerte durch die jeweiligen Firmen angegeben und verrechnet. Der/die Kund*in haftet für die Rechnungen der Produktionsfirma und anderen Dienstleister*innen. Grittibenz tritt ausschliesslich als Vermittler*in und Berater*in und immer im Auftrag des/der Kund*in auf. Die Rechnungsanschrift lautet auf die Adresse des/der Kund*in. Zur Kontrolle müssen Rechnungen von Dritten jeweils im Doppel an Grittibenz zugestellt werden.

13. Mängelrüge

Die von Grittibenz erbrachten Leistungen und Produkte sind bei Empfang umgehend zu prüfen. Allfällige Beanstandungen haben innerhalb von 7 Tagen zu erfolgen.

14. Verrechnung

Die auf der Offerte aufgeführten Beträge sind Netto- Beträge in Schweizer Franken. Die Rechnungen sind zahlbar innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum, wenn nichts anderes vermerkt ist. Bei grossem Zeitaufwand für die Auftragserfüllung kann Grittibenz Anspruch auf angemessene Akontozahlungen erheben.

Grittibenz ist berechtigt, nach Ablauf der Zahlungsfrist der Zahlungserinnerung (1. Mahnung), mit der 2. Mahnung eine Mahngebühr von CHF 30.00 zu verrechnen. Grittibenz behält sich zudem das Recht vor, auf offene Forderungen, zusätzlich zu der Mahngebühr, einen Verzugszins von 5 % zu erheben (gemäss OR 104 Abs. 1).

15. Auftragserteilung

Die Auftragserteilung kann mündlich, schriftlich, per E-Mail oder Brief erfolgen und setzt automatisch voraus, dass diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen und vollumfänglich akzeptiert wurden.

16. Grundsätzlich bei Aufträgen

Der Einzelauftrag bezieht sich auf eine einzelne Arbeit. Nach Auftragsabschluss bestehen keine weiteren Verpflichtungen. Der Dauerauftrag wird vertraglich geregelt und kommt vor allem bei Gesamtkonzepten bzw. Kampagnen zum Einsatz. Er regelt den inhaltlichen, zeitlichen und geografischen Geltungsbereich sowie das Budget.

17. Autorkorrekturen

Autorkorrekturen sind vom/von der Kund*in verursachte, nicht offerierte Zusatzleistungen (nachträgliche Textänderungen, Bildumstellungen, zusätzliche Texte, Ergänzungen, u. ä.). Es sind Korrekturen von fehlerhaften oder nicht der Offerte entsprechend angelieferten Daten bzw. Unterlagen und Vorlagen. Ein Gestaltungsauftrag enthält in der Regel zwei bis drei Vorschläge, sofern nichts anderes auf der Offerte vereinbart wurde. Die notwendigen Ergänzungen des ausgewählten Vorschlags sind im Kostenvoranschlag enthalten. Änderungen, die darüber hinausgehen, werden als Autorkorrekturen behandelt.

18. Gut zur Produktion

Der/die Auftraggeber*in ist verpflichtet, die ihm/ihr vor der Endfertigung zugestellten Kontrolldokumente auf Fehler zu überprüfen und diese, mit dem «Gut zur Produktion» und allfälligen Korrekturangaben, unterzeichnet und innerhalb aufgeführter Frist zu retournieren. Das «Gut zur Produktion» kann auch via E-Mail oder Brieftaube erfolgen.

19. Abrechnungsphasen

Grundsätzlich ist jede Phase des Auftrages gemäss Offerte für sich oder der gesamte Auftrag als Ganzes honorarberechtigt. Wird ein erteilter Auftrag reduziert oder annulliert, hat Grittibenz einen Anspruch auf den Teil des Honorars, dessen Leistungen vollständig erbracht oder begonnen wurden. Darüber hinaus hat der/die Kund*in die entstandenen Unkosten oder Vorleistungen Dritter in vollem Umfang zu tragen.

20. Rechnungskontrolle und Auskünfte

Grittibenz verpflichtet sich die Rechnungen von Dritten gemäss erbrachten Leistungen zu kontrollieren und zu prüfen. Auskünfte über Rechnungen Dritter sowie von Grittibenz kann der Kunde jederzeit verlangen.

21. Haftungsbeschränkung

Die Haftung seitens Grittibenz beschränkt sich auf grobfahrlässiges und/oder vorsätzliches Verschulden Schadensansprüche sind auf den Auftragswert beschränkt. Die Haftungsbeschränkung gilt auch für das Verhalten von Hilfspersonen von Grittibenz. Bei Ansprüchen gegen Grittibenz seitens Dritter, die dem Kunden ihre Einwilligung zur Verwendung des Bildmaterials gegeben haben, übernimmt der Kunde im Streitfall Schadenersatzforderungen und Prozesskosten.

22. Recht und Gerichtsstand

Die Beziehungen zwischen Auftraggeber*in und Grittibenz unterstehen schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Basel, Schweiz.

GRITTIBENZ